

Marianne Breithaupt

Offener Brief

An den Deutschen Bundestag, Petitionsausschuss

Betrifft: Petition vom 02.03.2010 – Unterhaltsrecht – Transparente Regelung des Selbstbehalts der Unterhaltsverpflichteten

Sehr geehrte Mitglieder des Petitionsausschusses, die Petition von Josef Linsler fordert eine gesetzliche Regelung des Selbstbehalts der Barunterhaltspflichtigen nach sozialrechtlichen Grundsätzen und wendet sich gegen die Festsetzung der Selbstbehaltssätze durch die Düsseldorfer Tabelle bzw. die Oberlandesgerichte. Sie findet keine Beachtung in den juristischen Zeitschriften, jedenfalls habe ich dazu noch nichts gefunden. Aus diesem Grunde erlaube ich mir einige Anmerkungen:

1. Die Rüge intransparenter und nicht sachgerechter Festsetzung der Selbstbedarfssätze der Düsseldorfer Tabelle ist berechtigt.
2. Die Folgen treffen nicht nur die Petenten bzw. die Barunterhaltspflichtigen, denn der Mindestselbstbehalt ist in der Düsseldorfer Tabelle zugleich der Mindestbedarf für die Elternteile, bei denen das Kind lebt.
3. Die Folgen treffen vor allem Kinder, für die die Düsseldorfer Tabelle Kinderbeträge als angemessenen gesamten Lebensbedarf ausweist.
4. Wie in der Petition geschildert, ist das Problem in der Rechtswirklichkeit, dass die Sätze der Düsseldorfer Tabelle nicht durch den Vortrag des konkreten individuellen Bedarfs zu widerlegen sind, nicht einmal durch den Vortrag des Sozialhilfebe-

- darfs im Einzelfall, der hinsichtlich des Regelsatzes standardisiert, hinsichtlich des Wohnbedarfs und sonstiger von der Sozialhilfe zu gewährender Leistungen individualisiert wäre.
5. Die Petition erhofft sich Abhilfe durch eine ausdrückliche gesetzliche Regelung, um die Familiengerichte auf diese Weise zu zwingen, sich mit dem konkreten individuellen Bedarf im Einzelfall zu befassen.
 6. Diese Gesetze sind wohl schon vorhanden.
 - 6.1 Zum Bedarf für barunterhaltspflichtige oder erziehende Elternteile und deren Kinder bestimmt § 1610 BGB: „Das Maß des zu gewährenden Unterhalts bestimmt sich nach der Lebensstellung des Bedürftigen (angemessener Unterhalt). Der Unterhalt umfasst den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten einer angemessenen Vorbildung zu einem Beruf, bei einer der Erziehung bedürftigen Person auch die Kosten der Erziehung.“
 - 6.2 Zur Leistungsfähigkeit der barunterhaltspflichtigen Elternteile bestimmt § 1603 BGB: „Unterhaltspflichtig ist nicht, wer bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung seines angemessenen Unterhalts den Unterhalt zu gewähren. Befinden sich Eltern in dieser Lage, so sind sie ihren minderjährigen unverheirateten Kindern gegenüber verpflichtet, alle verfügbaren Mittel zu ihrem und der Kinder Unterhalt gleichmäßig zu verwenden.“
 - 6.3 Der Mindestselbstbehalt (Notwendiger Eigenbedarf) orientiert sich an den Leistungen der Sozialhilfe bzw. des Arbeitslosengeldes II im Einzelfall. Dies ergibt sich z.B. aus den Regeln zur Vollstreckung von Unterhalt, § 850 d ZPO. Danach ist einem Unterhaltsschuldner soviel zu belassen, wie er für seinen notwendigen Unterhalt bedarf. Das heißt, es ist ihm soviel zu belassen, dass sein notwendiger Lebensunterhalt im Sinne der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII (Sozialhilfe) oder nach dem SGB II (Hartz IV) gedeckt ist, § 850 f ZPO.
 7. Die Regeln des BGB zum Unterhalt werden in der Rechtswirklichkeit erst ab Einkommen oberhalb der Einkommensgrenze Düsseldorfer Tabelle angewandt. Bis dahin, aktuell 5100 Euro, liest sich § 1610 BGB in der Rechtsanwendung etwa so: „Das Maß des zu gewährenden Unterhalts bestimmt sich nach der Düsseldorfer Tabelle. Der Tabellenbetrag umfasst den gesamten Lebensbedarf“, § 1603 BGB liest sich etwa so: „Unterhaltspflichtig ist, wem bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen ein höheres Einkommen bleibt als der Mindestselbstbehalt oder ein sonstiger Selbstbehaltsbetrag der Düsseldorfer Tabelle,“ und zum Lebensbedarf etwa so: „Der notwendige oder angemessene Lebensbedarf ist durch den jeweiligen Mindestbedarf oder Tabellenbetrag der Düsseldorfer Tabelle gedeckt“.
 8. Wie können die Familiengerichte dazu gebracht werden, das Gesetz immer anzuwenden und nicht erst ab einem Einkommen von 5100 Euro? Nach meiner Einschätzung ist dies über die von der Petition geforderte gesetzliche Regelung nicht zu erreichen.
 9. Die Ursache ist, dass die Düsseldorfer Tabelle ein Nichts mit der normativen Kraft des Faktischen ist.
 10. Weder das Oberlandesgericht Düsseldorf noch ein sonstiges Oberlandesgericht hat die Kompetenz, allgemeine, abstrakte Regeln zu erlassen. Ein Gericht als Spruchkörper hat (nur) die Kompetenz, über Einzelfälle zu entscheiden. Eine Entscheidung, ein Urteil wirkt deshalb nur zwischen den Parteien. Ein Gericht als Spruchkörper darf aus seinen Entscheidungen und Urteilen Leitsätze ziehen und veröffentlichen und damit bekunden, dass es auch in künftigen Fällen diesen Leitsätzen entsprechend entscheiden wird. Ein Gericht als Spruchkörper darf aber auf Grund einer Einzelfallentscheidung keine allgemeinen Regeln aufstellen, die mit dem Fall gar nichts zu tun haben. Das ist keine Aufgabe der rechtsprechenden Gewalt. Dafür ist der Gesetzgeber zuständig.
 11. Was schon ein Gericht als Spruchkörper, als rechtsprechende Gewalt nicht darf, darf ein Oberlandesgericht erst recht nicht als Organisations- bzw. Verwaltungseinheit. Völlig losgelöst von irgendeiner Einzelfallentscheidung erstellen einige Richter und Richterinnen des Oberlandesgerichts Düsseldorf außerhalb ihrer Dienstaufgaben Tabellen und sprechen diese mit anderen Richtern und Richterinnen an anderen Oberlandesgerichten und mit der Unterhaltskommission des Deutschen Familiengerichtstages ab. Wenn sie sich einig geworden sind, wird die neue Düsseldorfer Tabelle als Richtlinie veröffentlicht, die den monatlichen Unterhaltsbedarf ausweist, bis 2009 bezogen auf drei Unterhaltsberechtigten, seit 2010 nur noch auf zwei Unterhaltsberechtigten, ohne Rücksicht auf den Rang. Weder ein Oberlandesgericht noch viele Oberlandesgerichte haben eine Richtlinienkompetenz. Die Unterhaltskommission des Deutschen Familiengerichtstages hat auch keine und kann auch keine verleihen.
 12. Die Frage ist, warum die Düsseldorfer Tabelle die tatsächliche Rechtsanwendung so prägen kann,

obwohl sie weder Gesetz noch Richtlinie noch Leitsatzsammlung ist. Die Antwort lautet: Weil die Oberlandesgerichte erstens die Berufungsgerichte sind und zweitens über die Zulassung von Revision bzw. Rechtsbeschwerde entscheiden. Beachten die Familienrichter und -richterinnen an den Amtsgerichten die Tabelle nicht in der erwarteten Art und Weise, wird die Person, die sich von einer besseren Beachtung der Tabelle einen Vorteil verspricht, in Berufung gehen, weil sie die Chance sieht, dass das Oberlandesgericht das Urteil des Amtsgericht tabellenfreundlich korrigieren wird. Wurde keine Revision oder wird keine Rechtsbeschwerde dagegen zugelassen, bleibt es bei der Korrektur, denn eine Nichtzulassungsbeschwerde gab und gibt es nicht. Über solche möglichen Änderungen oder Aufhebungen von Entscheidungen können die Oberlandesgerichte ihre Untergerichte disziplinieren. Aus diesem Grund unterwerfen sich die Familienrichter und -richterinnen an den Amtsgerichten in „freiwilliger Selbstbindung“ dem Regelwerk der Tabelle. Die Rechtsunterworfenen einschließlich der Anwaltschaft fügen sich – unfreiwillig – in Kenntnis der Endstation Oberlandesgericht.

13. Wie kann gegen den Missstand der Missachtung des Einzelfalles in der Unterhaltsrechtsanwendung vorgegangen werden? Disziplinarrechtliches Vorgehen dürfte nicht zielführend sein. Die Dienstvorgesetzten der Oberlandesrichter und -richterinnen, die die Tabelle erstellen oder für ihren Bezirk angewandt wissen wollen, haben bisher nichts gegen die Pseudogesetzgebung unternommen. Sie werden auch weiterhin nichts unternehmen, weil das Verfahren der Erstellung bzw. Übernahme der Düsseldorfer Tabelle für den Oberlandesgerichtsbezirk schon viel zu lange unbeanstandet läuft. Die Bundesjustizministerin dürfte sich für unzuständig erklären, weil sie nicht Dienstvorgesetzte der Oberlandesrich-

ter und -richterinnen ist. Vielleicht wird sie nach dem Hinweis, dass die Vors. Richterin am Bundesgerichtshof Dr. Meo-Micaela Hahne Mitglied der Unterkommision des Deutschen Familiengerichtstages ist und damit an der Erstellung der Düsseldorfer Tabelle mitwirkt, diese auffordern das Gremium zu verlassen.

14. Der Weg zur Beachtung von Bedarf und Leistungsfähigkeit im Einzelfall, zu mehr Einzelfallgerechtigkeit geht deshalb nur über eine Beschränkung der Macht der Oberlandesgerichte zur Disziplinierung der Familiengerichte an den Amtsgerichten und der Rechtssuchenden einschließlich der Anwaltschaft. Das geht nur über die Zulassung von Rechtsmitteln.
15. Die Oberlandesgerichte profitierten bis zum 31.12.2009 davon, dass es keine Nichtzulassungsbeschwerde gegen die Verweigerung der Zulassung der Revision gab. An dem Zustand hat sich nichts geändert, weil das neue FamFG auch keine Nichtzulassungsbeschwerde vorsieht. Wenn es nicht dabei bleiben soll, muss § 70 Abs. 3 des FamFG durch eine Nr. 4 ergänzt werden:
„Die Rechtsbeschwerde gegen einen Beschluss des Beschwerdegerichts ist ohne Zulassung statthaft in [...] 4. Unterhaltssachen, in denen der Entscheidung pauschalisierte Bedarfsätze zu Grunde gelegt wurden, obwohl der konkrete individuelle Bedarf im Einzelfall unter Beweisangebot vorgetragen war.“

Sehr geehrte Mitglieder des Petitionsausschusses, ich bitte um Nachsicht, dass es mir nicht gelungen ist, mich noch kürzer zu fassen. Sollten Sie meine Ausführungen als hilfreich erachten, bin ich gerne bereit, sie zu präzisieren und zu belegen.

München, den 01.07.2010

Anmerkung der Redaktion:

Der Text des Petenten lautet: „Der Bundestag möge beschließen, dass der Selbstbehalt der Unterhaltsverpflichteten gesetzlich entsprechend sozialrechtlichen Grundsätzen geregelt wird, wobei insbesondere das Lohnabstandsgebot zu beachten ist. Dabei sind individuelle Wohnkosten und Umgangskosten zu berücksichtigen.“ (<https://epetitionen.bundestag.de/index.php?action=petition;sa=details;petition=10463>)

Siehe dazu auch den Artikel von Marianne Breithaupt: Das Prokrustesbett der Kinderbedarfsätze der Düsseldorfer Tabelle – Anmerkung zum Urteil des BGH vom 5. März 2008, XII ZR 150/05, in STREIT 4/2008, S. 147-156, wo sie im Einzelnen nachweist, wie die schematische Anwendung der Düsseldorfer Tabelle regelmäßig zur Festlegung von Unterhaltssätzen unter den konkreten Bedarfen nach § 1610 BGB führt.